



Vergleich der unterschiedlichen Schutzstati nach AufenthG

	Flüchtlingsstatus	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbote
Rechtsgrundlage	§ 25 Absatz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 2 AufenthG	§ 25 Absatz 3 AufenthG / § 60 Absatz 5/7 AufenthG
Zuerkennung des Schutzstatus durch BAMF	3 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Aufenthaltserlaubnis durch Ausländerbehörde	3 Jahre (immer)	mind. 1 Jahr. regionale Unterschiede: BERLIN sofort 3 Jahre	1 Jahr (in Berlin i.d.R.: sofort 3 Jahre)
Widerruf des Status durch BAMF	Identisch. In beiden Fällen kann der Schutzstatus nach dem jeweiligen Zeitraum widerrufen werden, wenn die generelle Überprüfung für das jeweilige Herkunftsland ergeben hat, dass sich die Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückkehr möglich ist. In der Praxis ist dieser Zeitpunkt kaum bestimmbar, weil es beispielsweise nicht alleine darauf ankommt, dass kriegerische Auseinandersetzungen beendet wurden, sondern die Verhältnisse an sich sich stabilisiert haben und ein weitestgehend normales Leben ermöglichen. Real i.d.R. auf Nachfrage der Ausländerbehörde		Widerruf bei Entfallen der Gründe, die zu Abschiebungsverböten geführt haben.
Wohnsitzregelung	Identisch. seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (06.08.2016) gilt grundsätzlich die Regelung, dass auch anerkannte Asylbewerber (unabhängig vom Anerkennungsgrund) in dem Bundesland wohnen müssen, in dem sie den Asylantrag gestellt haben. Alle Ausnahmen und Möglichkeiten sind ebenso identisch. (s.auch „Klage auf besseren Status“)		
Familiennachzug	Bevorzugter Familiennachzug. Die ansonsten notwendigen Nachweise der Sprachkunde, ausreichendem Wohnraum oder Sicherung des Lebensunterhalts etc. entfallen bei Antragstellung innerhalb der ersten 3 Monate nach Zuerkennung des Schutzstatus.	Kein bevorzugter Familiennachzug. Anspruch auf bevorzugten Nachzug ist hier bis zum 17.03.2018 ausgesetzt. Neuregelung steht an.	Kein bevorzugter Familiennachzug
Ansprüche auf Leistungen	Identisch: SGB II (Abschiebungsverbote: Wenn rechtskräftig, sonst AsylbLG)		
Zugang zum Arbeitsmarkt	Identisch, sofort mit voller Erwerbserlaubnis, also sowohl selbständige wie auch unselbständige Tätigkeit ohne weitere Genehmigung und Voraussetzungen		Erwerbserlaubnis nur auf Antrag (Berlin: wird erteilt)
Integrationskurs	Identisch, sofort		Bei Klage auf besseren Status: Abhängig von guter Bleibeperspektive, nach Rechtskraft identisch.
Niederlassungserlaubnis	Die Regelungen wurden angepasst und seit Integrationsgesetz verschlechtert. Früher konnte man nach 3 Jahren ohne weitere Voraussetzungen den Antrag stellen. Inzwischen: Nach 5 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Dazu muss der Lebensunterhalt nun überwiegend (51 %) gesichert sein. Der Lebensunterhalt wird bemessen nach den Ansprüchen nach SGB zzgl. Wohnkosten. Weiterhin müssen Deutschkenntnisse auf (A2-Niveau) nachgewiesen werden. Hierzu reicht der absolvierte Integrationskurs aus. In einer schnelleren Variante reichen 3 Jahre, wobei dann mind. 76% der Lebenshaltungskosten gesichert sein und die Deutschkenntnisse auf C1-Niveau liegen müssen.	Hier gelten die generellen Regelungen ohne weitere Erleichterungen: Nach 5 Jahren, gesichertem Lebensunterhalt, Deutschkenntnissen auf B1-Niveau, ausreichend Wohnraum und mind. 60 Monate Einzahlung von Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung.	Hier gelten die generellen Regelungen ohne weitere Erleichterungen: Nach 5 Jahren, gesichertem Lebensunterhalt, Deutschkenntnissen auf B1-Niveau, ausreichend Wohnraum und mind. 60 Monate Einzahlung von Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung.
Pass	Blauer Flüchtlingsausweis automatisch	Grauer Reiseausweis auf Antrag	Grauer Reiseausweis auf Antrag (nach Rechtskraft, sonst Aufenthaltsgestattung)

	Flüchtlingsstatus	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbote
Klage auf besseren Status	entfällt	Schutzstatus ist unwiderruflich erteilt und kann nicht mehr „verloren“ werden. (Berlin: Sofortige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei Klage)	Klage auf besseren Status belässt die Menschen im Verfahren. Heißt: Die Klage führt dazu, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden darf. Dies erfolgt erst mit Abschluss der Verfahrens. Folge: Nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeiten nur auf Antrag mit Genehmigung.
Quelle: Netzwerk Berlin hilft	www.berlin-hilft.com Stand: Januar 2018 Autor: Christian Lüder		